

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Ständigen Ausschusses

– Drucksache 17/2838

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 17/2613

Gesetz zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs

Der Landtag wolle beschließen,

1. In Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a wird § 19 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Eingehende Schreiben von Privatpersonen werden als Fotokopie ausgehändigt. Eingehende Schreiben ohne oder mit unklarer Absenderangabe werden geöffnet und überprüft. Besteht der Verdacht, dass Schreiben anderer Absender entgegen dem äußeren Anschein von Privatpersonen stammen, können diese angehalten und geöffnet werden.“

2. In Artikel 3 Nummer 10 Buchstabe a wird § 26 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Eingehende Schreiben von Privatpersonen werden als Fotokopie ausgehändigt. Eingehende Schreiben ohne oder mit unklarer Absenderangabe werden geöffnet und überprüft. Besteht der Verdacht, dass Schreiben anderer Absender entgegen dem äußeren Anschein von Privatpersonen stammen, können diese angehalten und geöffnet werden.“

3. In Artikel 4 Nummer 11 Buchstabe a wird § 24 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Eingehende Schreiben von Privatpersonen werden als Fotokopie ausgehändigt. Eingehende Schreiben ohne oder mit unklarer Absenderangabe werden geöffnet und überprüft. Besteht der Verdacht, dass Schreiben anderer Absender entgegen dem äußeren Anschein von Privatpersonen stammen, können diese angehalten und geöffnet werden.“

4. In Artikel 5 Nummer 11 Buchstabe a wird § 29 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Eingehende Schreiben von Privatpersonen werden als Fotokopie ausgehändigt. Eingehende Schreiben ohne oder mit unklarer Absenderangabe werden geöffnet und überprüft. Besteht der Verdacht, dass Schreiben anderer Absender entgegen dem äußeren Anschein von Privatpersonen stammen, können diese angehalten und geöffnet werden.“

19.7.2022

Gögel, Baron, Rupp

und Fraktion

Eingegangen: 20.7.2022/Ausgegeben: 20.7.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Zu Nummer 1 bis 4

Die angestrebte Änderung trägt dem Missstand Rechnung, dass der Briefverkehr weiterhin und anhaltend ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellt. In den Justizvollzugsanstalten werden alle Anstrengungen zur Bekämpfung des Btm-Schmuggels dadurch konterkariert, dass weiterhin Papier mit psychoaktiven Substanzen in Form von persönlichen Briefen weitgehend unbehindert die Empfänger erreichen, die das Papier dann rauchen oder anderweitig konsumieren. Dadurch kam es schon mehrfach zu lebensgefährlichen Zuständen, was aber nur die Spitze des Eisbergs darstellt.

Weder die bisherigen gesetzlichen Möglichkeiten noch die angestrebten halbherzigen Änderungen werden an diesen Zuständen etwas ändern. Dies bestätigen die angehörten Stellen mit der größten fachpraktischen Kompetenz und Erfahrung. Alle Maßnahmen unterhalb einer generalpräventiven Regelung bleiben angesichts der Masse der Schmuggelversuche und der immer noch unzureichenden Möglichkeiten der Detektion unwirksam.

Das Argument der Landesregierung, Originalbriefe hätten eine „große Bedeutung“ für die Gefangenen, weshalb eine generalpräventive Regelung unverhältnismäßig sei, ist unzutreffend bzw. mag in Einzelfällen zwar zutreffend sein. In der Abwägung mit der Gefahr, dass früher oder später Gefangene zu Tode kommen, ist diese Einschränkung aber hinnehmbar.

Zudem besteht der Kontakt mit der Außenwelt nur in geringerem Maß in Form von Briefen, viel mehr hingegen in Form von Besuchen. Im Übrigen ist es nur eine Frage der Zeit, bis Gefangenen in hinreichend gesicherter Form auch der elektronische Kontakt mit Angehörigen ermöglicht wird.

Dieses Geschäftsmodell der Drogenschmuggler bricht nur dann vollständig zusammen, wenn die Garantie besteht, dass Briefe ihre Empfänger nicht mehr im Originalzustand erreichen.

Die Änderung dient somit dem Lebensschutz, also dem Schutz des höchsten aller Güter.

Die Differenzierung zwischen privaten Absendern, unklaren Absendern und anderen als privaten Absendern dient der Rechtssicherheit. Amtliche bzw. behördliche Schreiben – soweit diese überhaupt als Briefe direkt an Gefangene in der JVA adressiert werden, was ungewöhnlich sein dürfte – sind des Btm-Schmuggels unverdächtig. Allerdings könnten sich Kriminelle gerade diesen Umstand zunutze machen und ihre Briefe als Behördenbriefe tarnen. Die Postbearbeiter vor Ort werden erfahrungsgemäß hinreichend sicher über tatsächliche behördliche Absender sein.